Verfahrensgang
BGH, Beschl. vom 13.09.2016 – VI ZB 21/15, IPRspr 2016-281

Rechtsgebiete
Verfahren → Berücksichtigung ausländischer Rechtshängigkeit und Rechtskraft

Rechtsnormen
AEUV **Art. 198 ff.**; AEUV **Art. 355**
EGBGB **Art. 4**
EuGVVO 1215/2012 **Art. 29**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 66**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 81**
EUGVVO 44/2001 **Art. 27**; EUGVVO 44/2001 **Art. 27 ff.**; EUGVVO 44/2001 **Art. 30**
EuZVO 1393/2007 **Art. 1**
HZÜ **Art. 25**
RechtsverkAbk D-UK/Irl **Art. 6**
ZPO **§ 171**; ZPO **§ 183**; ZPO **§ 189**; ZPO **§ 293**; ZPO **§ 545**; ZPO **§ 574**; ZPO **§ 575**; ZPO **§ 577**; ZPO **§ 1068**

Fundstellen

LS und Gründe
BGHZ, 212, 1
ZIP, 2016, 2496
NJW, 2017, 564, m. Anm. *Mankowski*
NZG, 2017, 106
RIW, 2017, 307
WM, 2017, 1761
ZInsO, 2017, 49
WuB, 2018, 46, m. Anm. *Ultsch*

Bericht
Vogl, EWiR, 2017, 191

nur Leitsatz
IPRax, 2017, X
JZ, 2017, 78
VersR, 2017, 249

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2016-281

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

Auch wenn die Entscheidungen dieser Arbeitsgerichte auf Schweizer Verhältnisse kaum übertragbar sein dürften, ist letztlich nicht geklärt, ob durch Einleitung des Schlichtungsverfahrens ein Gericht im Sinne der Art. 27, 30 LugÜ II angerufen wird, mit der Folge, dass bei einem zeitlich nachfolgend in Deutschland angestrengten Verfahren das angerufene Gericht sein Verfahren von Amts wegen auszusetzen hätte.

Handelt es sich dagegen bei der angerufenen Schlichtungsbehörde nicht um ein Gericht, so ist das angerufene AG (FamG) Stuttgart das zuerst angerufene Gericht mit der Konsequenz, dass sich das im Mai 2016 angerufene Kantonalgericht in Schaffhausen für unzuständig erklären müsste, da es dann das zweitangerufene Gericht ist.

Der Vorlage steht auch nicht die Entscheidung des EuGH vom 27.2.2014 zu Art. 27 EuGVO, jetzt Art. 29 VO (EU) Nr 1215/2015 (Rs C-1/13 [Cartier parfums – lunettes u. Axa Corporate Solutions assurances ./. Ziegler France SA u.a.]) entgegen, nachdem es gerade um die Fragestellung geht, ob die Schweizer Schlichtungsbehörde überhaupt ein ‚Gericht' im Sinne der Art. 27, 30 LugÜ II ist.

Sowohl im Hinblick auf eine anderweitige Rechtshängigkeit im Rahmen unterschiedlicher nationalstaatsrechtlicher Auslegungen als auch zur Vermeidung etwaiger Anerkennungs- und/oder Vollstreckungshindernisse ist eine einheitliche Auslegung im Rahmen einer Vorabentscheidung geboten.

Im Wege der Vorabentscheidung ist daher zu klären, ob, wovon auch das vorlegende Gericht ausgeht, auch die Schweizer Schlichtungsbehörde ein ‚Gericht' im Sinne der Vorschriften der Art. 27, 30 LugÜ II darstellt."

281. *Art. 30 EuGVO (alter Fassung) definiert einheitlich und autonom den Zeitpunkt, zu dem ein Gericht für die Zwecke der Anwendung der Art. 27 bis 29 EuGVO als angerufen gilt.*

Art. 30 EuGVO lässt für die Anrufung im Sinne des Art. 27 EuGVO die Vornahme eines von zwei Verfahrensschritten – Einreichung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks bei Gericht oder Zustellung des Schriftstücks beim Beklagten – genügen, sofern der Kläger alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass auch der zweite Verfahrensschritt bewirkt und die endgültige Rechtshängigkeit herbeigeführt wird.

Zu den Maßnahmen, die der in Deutschland Klagende gemäß Art. 30 Nr. 1 EuGVO zu treffen hat, um die Zustellung der Klage zu bewirken, gehört die Angabe einer zutreffenden und vollständigen Anschrift des Beklagten.

Ersucht der Kläger, der dem Gericht eine ladungsfähige Anschrift des Beklagten nicht mitgeteilt hat, das Gericht um Zustellung der Klage an den rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter des Beklagten, so erfüllt er seine prozessualen Obliegenheiten im Sinne des Art. 30 Nr. 1 EuGVO nur dann, wenn er den richtigen Vertreter, das heißt eine Person mit Empfangsvollmacht, benennt oder jedenfalls ohne Nachlässigkeit darauf vertrauen darf, dass der von ihm als Vertreter Benannte tatsächlich Empfangsvollmacht hat.

BGH, Beschl. vom 13.9.2016 – VI ZB 21/15: BGHZ 212, 1; NJW 2017, 564 m. Anm. *Mankowski*; RIW 2017, 307; WM 2017, 1761; ZIP 2016, 2496; NZG 2017, 106; WuB 2018, 46 m. Anm. *Ultsch*; ZInsO 2017, 49. Leitsatz in: IPRax 2017, X; VersR 2017, 249; JZ 2017, 78. Bericht in EWiR 2017, 191 *Vogl*.

[Der vorgehende Beschluss des OLG Stuttgart vom 30.1.2015 – 5 W 48/13 – wurde bereits im Band IPRspr. 2015 unter der Nr. 246 abgedruckt, s. dort ausführlicher zum SV.]

Die Kl. begehrt die Feststellung, dass mit Schreiben der Bekl. vom 10. und 28.2.2012 geltend gemachte Schadensersatzansprüche nicht bestehen. Die Kl. ist eine Holdinggesellschaft mit Sitz in Deutschland und hält Beteiligungen an zwei bekannten deutschen Automobilunternehmen. Die Bekl. zu 1) ist eine Investmentgesellschaft mit Sitz auf den Cayman-Inseln. Die Bekl. zu 2) ist eine Personengesellschaft nach britischem Recht, die ihren Sitz in London hat. Mit Schreiben vom 10.2.2012 zeigten die Rechtsanwälte A. LLP, London, an, dass sie von den Bekl. mit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor dem High Court of England and Wales beauftragt worden seien.

Die Klage ging am 7.6.2012 beim LG Stuttgart ein. Am 2.7.2012 ordnete das LG das schriftliche Vorverfahren an. Am 21.8.2012 wurde diese Verfügung samt Abschrift der Klage nebst Anlagen in Übersetzung und Original der Post mit der in der Klageschrift genannten Adresse der Bekl. zu 1) und des vom LG beigefügten Zusatzes „USA“ zum Zwecke der Zustellung per Einschreiben mit Rückschein übergeben. Die Klage gegen die Bekl. zu 2) wurde der Post am selben Tag zum Zwecke der Zustellung per Einschreiben mit Rückschein mit zutreffender Adressangabe ausgehändigt und außerdem der Post zum Zwecke der Zustellung an die Rechtsanwälte A. mittels internationalen Rückscheins übergeben. Mit am 4.9.2012 beim LG Stuttgart eingegangenem Schreiben teilten die Rechtsanwälte A. mit, dass die Klageschrift am 29.8.2012 bei ihnen eingegangen sei, sie jedoch nicht zustellungsbevollmächtigt seien. Die Zustellung an die Bekl. zu 1) selbst schlug fehl. Noch bevor eine erneute Zustellung veranlasst worden war, beantragten die Prozessbevollmächtigten der Bekl. zu 1) Akteneinsicht. Mit Empfangsbekenntnis vom 25.1.2013 bestätigten sie die Zustellung der Klage nebst Anlagen sowie der Verfügung vom 2.7.2012 über die Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens. Die Bekl. zu 2) bestätigte durch ihren Prozessbevollmächtigten, dass ihr die Klage am 29.8.2012 zugestellt worden sei.

Am 18.6.2012 reichte die Bekl. zu 1) beim High Court of Justice in London eine Klage gegen die Kl. auf Zahlung von Schadensersatz ein. Gegenstand der Klage sind die mit Schreiben vom 28.2.2012 geltend gemachten Schadensersatzansprüche. Im Klageformblatt sind die Rechtsanwälte A. als „claimant's solicitors' firm“ benannt. Die Klage wurde der Kl. am 26.11.2012 zugestellt. Die Parteien streiten über die Frage, welches Gericht das zuerst angerufene Gericht im Sinne von Art. 27 I EuGVO a.F. ist und das Verfahren auszusetzen hat.

Das LG hat den Aussetzungsantrag der Bekl. zu 1) zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde der Bekl. zu 1) hatte keinen Erfolg. Mit der vom OLG zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Bekl. zu 1) ihren Aussetzungsantrag weiter.

Aus den Gründen:

„III. [16] Die nach § 574 I 1 Nr. 2 ZPO statthafte und gemäß § 575 ZPO auch im Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde hat in der Sache Erfolg. Mit der Begründung des BeschwG kann von einer Aussetzung des Verfahrens gemäß Art. 27 I EuGVO a.F. nicht abgesehen werden.

[17] 1. ... Wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, begründen diese Bestimmungen eine allgemeine Rechtshängigkeitssperre zugunsten des zuerst angerufenen Gerichts, die grundsätzlich auch durch eine negative Feststellungsklage ausgelöst werden kann mit der Folge, dass dieser der Vorrang gegenüber einer nachfolgenden, auf derselben Grundlage beruhenden Leistungsklage zukommt (vgl. EuGH, Urt. vom 6.12.1994 – The owners of the cargo lately laden on board the ship Tatry ./. the owners of the ship Maciej Rataj, Rs C-406/92, Slg. 1994, I-5439 Rz. 40 ff. sowie BGH, Urt. vom 8.2.1995 – VIII ZR 14/94[1], NJW 1995, 1758, 1759, jew. zur Vorgängerbestimmung in Art. 21 EuGVÜ; *Stein-Jonas-Wagner*, ZPO, 22. Aufl., Art. 27 EuGVVO Rz. 12, 23 ff.; *Geimer-Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl., Art. 27 EuGVVO Rz. 33; *Thole*, IPRax 2015, 406).

[18] 2. Das BeschwG ist auch zutreffend davon ausgegangen, dass der Anwendungsbereich des Art. 27 I EuGVO a.F. im Streitfall sowohl in zeitlicher als auch in

[1] IPRspr. 1995 Nr. 165.

sachlicher und räumlicher Hinsicht eröffnet ist. Art. 29 I der VO (EU) Nr. 1215/2012 (EuGVO n.F.) ist noch nicht anwendbar; er gilt gemäß Art. 81 Satz 2, 66 I EuGVO n.F. erst für Klagen, die ab dem 10.1.2015 erhoben worden sind.

[19] Der Anwendbarkeit des Art. 27 I EuGVO a.F. steht auch nicht entgegen, dass die Bekl. zu 1) ihren Sitz auf den Cayman-Inseln hat. Zwar gehören die Cayman-Inseln zu den im Anhang II des AEUV aufgeführten überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten, für die gemäß Art. 355 II 1 AEUV das im Vierten Teil des Vertrags (Art. 198 bis 204 AEUV) festgelegte besondere Assoziierungssystem gilt. Sie fallen damit grunds. aus dem territorialen Anwendungsbereich von EUV und AEUV heraus. Die allgemeinen Vertragsbestimmungen und das sonstige Primär- und Sekundärrecht der EU sind auf sie nur dann anwendbar, wenn die entspr. Regelungen ausdrücklich auf sie verweisen (vgl. EuGH, Urteile vom 12.9.2006 – M. G. Eman und O. B. Sevinger ./. College van burgemeester en wethouders van Den Haag, Rs C-300/04, Slg. 2006, I-8055 Rz. 46; vom 21.9.1999 – Dutch Antillian Dairy Industry Inc. u. Verenigde Douane-Agenten BV ./. Rijksdienst voor de keuring van Vee en Vlees, Rs C-106/97, Slg. 1999 I-5983 Rz. 42; *Calliess-Ruffert-Schmalenbach*, EUV/AEUV, 5. Aufl., Art. 198 Rz. 5, Art. 355 Rz. 6; *Streinz-Kokott*, EUV/AEUV, 2. Aufl., Art. 355 Rz. 5 f.). Eine solche Verweisung enthält die EuGVO a.F. nicht. Sie erstreckt ihre Geltung für die Mitgliedstaaten nicht auf die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete.

[20] Anders als andere Bestimmungen der VO erwähnt Art. 27 EuGVO a.F. den (Wohn-)Sitz der Parteien des Rechtsstreits aber nicht. Er verlangt lediglich – was im Streitfall zu bejahen ist – eine Identität der Parteien und des Verfahrensgegenstands der bei den Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten anhängigen Rechtsstreitigkeiten; weitere Voraussetzungen stellt die Bestimmung nicht auf (EuGH, Urt. vom 22.10.2015 – Aannemingsbedrijf Aertssen N.V. u. Aertssen Terrassements SA ./. VSB Machineverhuur BV u.a., Rs C-523/14, Celex-Nr. 62014CJ0523 Rz. 40). In Hinblick auf das mit ihr verfolgte Ziel, Parallelverfahren vor Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten und daraus möglicherweise resultierende miteinander unvereinbare Entscheidungen zu verhindern, ist die Bestimmung weit auszulegen (C-523/14 aaO Rz. 39). Sie erfasst deshalb grundsätzlich alle Fälle der Rechtshängigkeit vor den Gerichten der Mitgliedstaaten unabhängig vom Wohnsitz der Parteien (vgl. EuGH, Urt. vom 27.6.1991 – Overseas Union Insurance Ltd. u.a. ./. New Hampshire Insurance Co., Rs C-351/89, Slg. 1991 I-3317 Rz. 16 zur Vorgängerbestimmung in Art. 21 EuGVÜ; *Geimer-Schütze* aaO Rz. 14 m.w.N.; *Thole* aaO).

[21] 3. Die Rechtsbeschwerde wendet sich aber mit Erfolg gegen die Beurteilung des BeschwG, das LG Stuttgart gelte gemäß Art. 30 Nr. 1 EuGVO a.F. als das zuerst angerufene Gericht im Sinne des Art. 27 I EuGVO a.F.

[22] a) Art. 30 EuGVO definiert einheitlich und autonom den Zeitpunkt, zu dem ein Gericht für die Zwecke der Anwendung der Art. 27 bis 29 EuGVO a.F. als angerufen gilt (EuGH, C-523/14 aaO Rz. 57; Beschl. vom 16.6.2015 – P. ./. M., Rs C-507/14, Celex-Nr. 62014CB0507 Rz. 30, 32). Dies ist entweder der Zeitpunkt, zu dem das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück bei Gericht eingereicht worden ist, vorausgesetzt der Kläger hat es in der Folge nicht versäumt, die ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um die Zustellung des Schriftstücks an den Beklagten zu bewirken (Art. 30 Nr. 1 EuGVO a.F.), oder

– wenn die Zustellung wie in den romanischen Rechtsordnungen an den Beklagten vor Einreichung des Schriftstücks bei Gericht zu bewirken ist – der Zeitpunkt, zu dem die für die Zustellung verantwortliche Stelle das Schriftstück erhalten hat, vorausgesetzt der Kläger hat es in der Folge nicht versäumt, die ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um das Schriftstück bei Gericht einzureichen (Art. 30 Nr. 2 EuGVO a.F.). Die Vorschrift bringt damit die divergierenden mitgliedstaatlichen Regelungen zur Prozesseinleitung in Einklang. Sie lässt für die Anrufung im Sinne des Art. 27 EuGVO a.F. die Vornahme eines von zwei Verfahrensschritten – Einreichung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks bei Gericht oder Zustellung des Schriftstücks beim Beklagten – genügen, sofern der Kläger alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass auch der zweite Verfahrensschritt bewirkt und die endgültige Rechtshängigkeit (*saisine définitive*) herbeigeführt wird (vgl. EuGH, C–507/14 aaO Rz. 31 ...; Begr. des Kommissionsentwurfs, KOM (1999) 348 endg. S. 22 = BR-Drucks. 534/99 S. 21; *Stein-Jonas-Wagner* aaO Art. 30 EuGVVO Rz. 1 ff.; *Geimer-Schütze* aaO Rz. 4 ff., 12). Ob das Schriftstück in der Folge auch zugestellt (Nr. 1) bzw. bei Gericht eingereicht wird (Nr. 2), ist dagegen unerheblich. Die Anrufung im Sinne des Art. 27 EuGVO a.F. setzt nicht voraus, dass beide Maßnahmen kumulativ bewirkt worden sind (vgl. EuGH, C-507/14 aaO Rz. 32, 37; *Stein-Jonas-Wagner* aaO Rz. 4; *Geimer-Schütze* aaO Rz. 17; *Zöller-Geimer*, ZPO, 31. Aufl., Art. 32 EuGVVO Rz. 4; Art. 16 EuEheVO Rz. 7 f.; *Rauscher-Leible*, EuZPR/EuIPR, 4. Aufl., Art. 32 Brüssel Ia-VO Rz. 5; *Thole* aaO 408).

[23] Welche Alternative des Art. 30 EuGVO a.F. einschlägig ist, d.h. in welcher Reihenfolge die Einreichung bei Gericht und die Zustellung an den Beklagten zu erfolgen hat, ist nach der lex fori zu beurteilen. Gleiches gilt für die Fragen, welche Maßnahmen hierfür erforderlich sind und ob der Kläger alles Erforderliche getan hat, um die Zustellung an den Beklagten zu bewirken bzw. das Schriftstück bei Gericht einzureichen (vgl. EuGH, C–523/14 aaO Rz. 57 ff.; *Stein-Jonas-Wagner* aaO; *Geimer-Schütze* aaO Rz. 8 ff.; *Geimer-Schütze-Försterling*, Internationaler Rechtsverkehr, Art. 30 VO [EG] 44/2001 Rz. 4, 6 [Stand: Jan 2005]; *Rauscher-Leible* aaO Rz. 7). Letzteres ist zu verneinen, wenn eine dem Kläger zuzurechnende Nachlässigkeit gegeben ist (vgl. EuGH, C-507/14 aaO Rz. 39 zu dem Art. 30 EuGVO a.F. im Wesentlichen entsprechenden Art. 16 EuEheVO).

[24] b) Gemessen an diesen Grundsätzen begegnet die Beurteilung des BeschwG durchgreifenden rechtlichen Bedenken, das LG Stuttgart gelte gemäß Art. 30 Nr. 1 EuGVO a.F. als am 11.6.2012 angerufen, so dass der im vorliegenden Verfahren erhobenen negativen Feststellungsklage gemäß Art. 27 I EuGVO a.F. der Vorrang vor der erst am 18.6.2012 bei dem High Court in London eingereichten Leistungsklage der Bekl. zu 1) zukomme. Zwar hat die Kl. ihre Klage am 7.6.2012 bei dem LG Stuttgart eingereicht. Die bisherigen Feststellungen rechtfertigen aber nicht die Beurteilung, die Kl. habe die ihr nach deutschem Recht obliegenden Maßnahmen vollständig ergriffen, um die Zustellung der Klage an die Bekl. zu 1) zu bewirken ...

[26] bb) Die Kl. hat es aber jedenfalls bis zum 14.1.2013 versäumt, dem Gericht eine zustellungsfähige Anschrift der Bekl. zu 1) mitzuteilen.

[27] (1) Nach der gefestigten Rspr. des BGH hat der Kläger in der Klageschrift eine ladungsfähige Anschrift des Beklagten anzugeben, weil sonst die Zustellung der

Klageschrift und damit die Begründung eines Prozessrechtsverhältnisses nicht möglich ist (Senatsurteile vom 31.10.2000 – VI ZR 198/99, BGHZ 145, 358, 363; vom 20.1.2015 – VI ZR 137/14, VersR 2015, 582 Rz. 14; BGH, Urteile vom 9.12.1987 – IVb ZR 4/87, BGHZ 102, 332; vom 8.6.1988 – IVb ZR 92/87, FamRZ 1988, 1154, 1156; vom 4.3.2011 – V ZR 190/10, NJW 2011, 1738 Rz. 11; Beschl. vom 1.4.2009 – XII ZB 46/08, NJW-RR 2009, 1009 Rz. 11; BVerfG, NJW 2012, 2869 Rz. 13). Er muss die Anschrift des Beklagten richtig und vollständig mitteilen (vgl. Senatsurteil vom 31.10.2000 aaO; BGH, Urteile vom 22.9.2009 – XI ZR 230/08, BGHZ 182, 284 Rz. 16; vom 25.2.1971 – VII ZR 181/69, NJW 1971, 891, 892 und vom 8.6.1988 aaO 1155 f.). Dies gilt auch für eine im Ausland zuzustellende Klage (vgl. BGH, Urteile vom 8.3.1979 – IX ZR 92/74[2], BGHZ 73, 388, 390 f.; vom 11.6.2003 – V ZR 414/02[3], NJW 2003, 2830, 2831).

[28] (2) Die nach diesen Grundsätzen erforderliche Angabe einer zutreffenden und vollständigen Anschrift des Beklagten gehört zu den Maßnahmen, die dem in Deutschland Klagenden gemäß Art. 30 Nr. 1 EuGVO a.F. obliegen, um die Zustellung der Klage zu bewirken (vgl. *Rauscher-Leible* aaO; *Geimer-Schütze* aaO Rz. 14; *Stein-Jonas-Wagner* aaO Rz. 8; *Thomas-Putzo-Hüßtege*, ZPO, 37. Aufl., Art. 32 EuGVVO Rz. 4; *Nieroba*, Die europäische Rechtshängigkeit nach der EuGVVO ... an der Schnittstelle zum nationalen Zivilprozessrecht, 2006, 74; ebenso zu dem im Wesentlichen gleichlautenden Art. 16 EuEheVO: *Thomas-Putzo-Hüßtege* aaO Art. 16 EuEheVO Rz. 3; *Zöller-Geimer* aaO Art. 16 EuEheVO Rz. 4; *Geimer-Schütze* aaO Art. 16 VO (EG) Nr. 2201/2003 Rz. 7; *Prütting-Gehrlein-Völker-Dimmler*, ZPO, 8. Aufl., Art. 16 Brüssel IIa-VO Rz. 2; *Geimer-Schütze-Dilger aaO* [Stand: Juli 2013] Art. 16 VO (EG) 2201/2003 Rz. 6; zu Art. 9 EuUntVO *Rauscher-Andrae* aaO Art. 9 EG-UntVO Rz. 4; *Geimer-Schütze-Reuß* aaO [Stand: Okt 2011] Art. 9 VO Nr. 4/2009 Rz. 5; zu Art. 14 EuErbVO *Geimer-Schütze-Jäger* aaO [Stand: Juni 2015] Art. 14 EuErbVO 2012 Rz. 15). Dieser Beurteilung steht nicht entgegen, dass der Kläger die erforderlichen Angaben nach deutschem Recht nicht erst ‚in der Folge' der Einreichung der Klage (vgl. Art. 30 Nr. 1 EuGVO a.F.), sondern bereits in der Klageschrift und damit bei Einreichung der Klage machen muss (vgl. EuGH, C-507/14 aaO Rz. 39; *Musielak-Voit-Stadler*, ZPO, 13. Aufl., Art. 32 EuGVVO n.F. Rz. 1; *Schuster*, RIW 2015, 798, 800; *Thole*, IPRax 2015, 406, 407). Denn erfüllt der Kläger die ihn bereits mit der Klageeinreichung treffenden Obliegenheiten nicht, so obliegt ihm deren Befolgung weiterhin, also auch in der Folge der Klageeinreichung.

[29] (3) Die Angaben der Kl. in der Klageschrift in Bezug auf die Anschrift der Bekl. zu 1) waren unzureichend, weil sie weder den Bestimmungsort noch die konkrete Insel noch die Postleitzahl enthielten (s.a. *Schuster* aaO 802; *Thole* aaO).

[30] (a) Gemäß § 183 I 2 ZPO soll durch Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden, wenn Schriftstücke aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen unmittelbar durch die Post übersandt werden dürfen. Diese Möglichkeit ist im Verhältnis zu den Cayman-Inseln nach Art. 6 des Abkommens zwischen dem Deutschen Reich und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über den Rechtsverkehr vom 20.3.1928 i.d.Bek. vom 13.4.1960 (BGBl. II 1518), in dessen Anwendungsbereich die Cayman-Inseln fallen (vgl. Bek. vom 21.1.1970, BGBl. II 43),

[2] IPRspr. 1979 Nr. 185.

[3] IPRspr. 2003 N. 158.

gegeben. Dieses Abkommen geht dem HZÜ 1965 (BGBl. 1977 II 1452, 1453; Bek. vom 23.6.1980, BGBl. II 907, 915) nach dessen Art. 25 vor (vgl. *Zöller-Geimer* aaO § 183 Rz. 6, 101; *Strasser*, Rpfleger Studienhefte 2011, 25, 26). Die EuZVO findet im Verhältnis zu den Cayman-Inseln keine Anwendung (vgl. *Geimer-Schütze* aaO Art. 1 VO (EG) Nr. 1393/2007 Rz. 30 i.V.m. Einl. EuGVVO Rz. 230) ...

[31] (b) Damit oblag es der Kl., dem Gericht – in dessen Ermessen unabhängig von einer etwaigen Anregung der Kl. die Form der Zustellung stand (Senatsurteil vom 15.1.2013 – VI ZR 241/12[4], NJW-RR 2013, 435 Rz. 13) – eine auch für die Zustellung auf dem Postweg genügende Anschrift mitzuteilen. Auch wenn eine Postsendung für einen Empfänger im Ausland bestimmt ist, bildet die Angabe des regelmäßig durch eine Postleitzahl (*postal code*) oder eine Zustellbereichsnummer konkretisierten Bestimmungsorts einen Teil der Adresse, der für den ordnungsgemäßen, störungsfreien Postweg wesentlich ist. Dem tragen die – aufgrund von Art. 3 des Gesetzes zu den Verträgen vom 15.9.1999 des Weltpostvereins vom 18.6.2002 (BGBl. II 1446) mit VO vom 9.4.2003 (BGBl. II 330) in Kraft gesetzten – Ergänzenden Briefpostbestimmungen vom 1.12.1999 (abgedr. im Anlage-Bd. zum ABl. Nr. 12 der RegTP vom 18.6.2003) in Art. RE 204 Nr. 3.3 mit der Bestimmung Rechnung, dass die Postverwaltungen den Postbenutzern empfehlen müssen, die Anschrift des Empfängers präzise und vollständig abzufassen und den – in Großbuchstaben geschriebenen – Namen des Bestimmungsorts und des Bestimmungslands ggf. durch die Postleitzahl oder die entsprechende Zustellbereichsnummer zu ergänzen (vgl. zu Art. 113 Nr. 1d der Vollzugsordnung vom 14.11.1969 zum Weltpostvertrag: BGH, Urt. vom 8.3.1979 aaO 391). Die Deutsche Post AG, die gemäß Art. 4 des Gesetzes zu den Verträgen vom 15.9.1999 des Weltpostvereins vom 18.6.2002 die sich aus dem Weltpostvertrag ergebenden Rechte und Pflichten der Postverwaltung gegenüber den Benutzern und anderen Postverwaltungen wahrnimmt, kommt dieser Verpflichtung auf ihrer Internetseite (https://www.deutschepost.de/de/b/briefe-ins-ausland/laenderinformationen.html) nach ...

[32] Diese Anforderungen an die Adressierung stellt die Rechtsbeschwerdeerwiderung auch nicht in Abrede. Sie räumt vielmehr ausdrücklich ein, dass die Angabe der Postleitzahl für eine Postzustellung auf den Cayman Inseln ‚grundsätzlich notwendig' sei, und beruft sich darauf, dass es im Streitfall auch ohne die Angabe der Postleitzahl jedem Postbediensteten klar gewesen sei, wohin die Sendung gehöre. Hierauf kommt es jedoch nicht an. Maßgeblich ist im Anwendungsbereich des Art. 30 EuGVO a.F. allein, ob der Kläger die ihm nach der lex fori obliegenden Maßnahmen getroffen hat, um eine Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks zu bewirken. Dagegen ist es unerheblich, ob die Postverwaltung das Schriftstück trotz unzureichender Adressierung hätte zustellen und den Mangel der Adressierung damit hätte heilen können (vgl. BGH, Urt. vom 8.6.1998 – IVb ZR 92/87, FamRZ 1988, 1154, 1156; *Schuster* aaO) ...

[34] (4) Das Versäumnis, dem Gericht eine vollständige Anschrift der Bekl. zu 1) mitzuteilen, ist der Kl. auch zuzurechnen (vgl. EuGH, C-507/14 aaO). Denn es hätte bei gewissenhafter Prozessführung vermieden werden können. Die Kl. hat nicht die ihr möglichen und zumutbaren Maßnahmen zur Ermittlung der zustellungsfähigen Anschrift der Bekl. zu 1) ergriffen (vgl. BGH, 6.5.2004 – IX ZR 205/00, VersR

[4] IPRspr. 2013 Nr. 243.

2005, 990 f.). Sie durfte sich insbes. nicht auf die Vollständigkeit des von ihr als Quelle für die Adressangabe in der Klageschrift angeführten *Search Report* verlassen ...

[40] cc) Durchgreifenden rechtlichen Bedenken begegnet auch die Hilfsbegründung des BeschwG, das Versäumnis der Kl., dem Gericht eine zustellungsfähige Anschrift der Bekl. zu 1) mitzuteilen, sei jedenfalls deshalb bedeutungslos, weil die Klage den von der Kl. in der Klageschrift als anwaltliche Vertreter der Bekl. zu 1) benannten Rechtsanwälten A. gemäß § 1068 I ZPO wirksam zugestellt worden sei ...

[43] (a) Die Frage, ob an den rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter, wie vom LG im Streitfall verfügt, als Adressaten zugestellt werden darf, richtet sich nach nationalem Recht. Die EuZVO, die gemäß ihrem Art. 1 I 1 auf die Übermittlung der Klage zum Zwecke der Zustellung an die in Großbritannien ansässigen Rechtsanwälte A. anwendbar ist, regelt diese Frage nicht. Sie beschränkt sich in ihrem Regelungsbereich weitgehend auf den eigentlichen Vorgang der Übersendung des Schriftstücks, enthält hingegen keine Aussagen dazu, wie der Zustellungsadressat zu bestimmen ist (vgl. *Rauscher-Heiderhoff* aaO Einl EG-ZustVO 2007 Rz. 20 f., 27; Art. 14 EG-ZustVO Rz. 10; *Schlosser-Hess*, EuZPR, 4. Aufl., Art. 1 EuZVO Rz. 7; Art. 14 Rz. 5; *Thole* aaO 409; *Lindacher*, ZZP 114 [2001], 179, 188; MünchKommZPO-*Rauscher*, 4. Aufl., Anh. §§ 1067 ff. Art. 14 VO (EG) 1393/2007 Rz. 8; vgl. auch KOM (2013) 858 endg. S. 14 f.).

[44] (b) Gemäß § 171 Satz 1 ZPO kann an den rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter mit gleicher Wirkung wie an den Vertretenen zugestellt werden. Die Vorschrift regelt sowohl den Fall, in dem die Vertretung dem Zusteller erstmals bei Ausführung der Zustellung zur Kenntnis gebracht wird (vgl. § 171 Satz 2 ZPO), als auch denjenigen, in dem der gewillkürte Vertreter bereits im Zustellungsauftrag als Adressat der Zustellung bezeichnet ist (vgl. BGH, Beschl. vom 20.10.2011 – V ZB 131/11, juris Rz. 8; OLG Düsseldorf, NJW 2010, 3729; OLG Köln, GRUR-RR 2005, 143, 144; MünchKommZPO-*Häublein aaO* [5. Aufl.], § 171 Rz. 2; *Wieczorek-Schütze-Rohe*, ZPO, 4. Aufl., § 171 Rz. 2; vgl. zu § 173 ZPO a.F.: BGH, Beschl. vom 10.7.1972 – AnwZ(Brfg) 26/71, MDR 1972, 946) ...

[45] Wird an den rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter als Adressaten zugestellt, hängt die Wirksamkeit der Zustellung nur davon ab, dass im Zeitpunkt der Zustellung eine wirksame Vollmacht vorliegt, die sich auf die Entgegennahme zuzustellender Schriftstücke erstreckt. Es ist nicht erforderlich, dass die Vollmacht auch vorgelegt wird (BGH, Beschl. vom 20.10.2011 aaO; MünchKommZPO-*Häublein* aaO Rz. 3 f.; *Wieczorek-Schütze-Rohe* aaO Rz. 15). Die Zustellung ist aber unwirksam, wenn eine Vollmacht nicht besteht oder ihr Umfang die Entgegennahme des zuzustellenden Schriftstücks nicht abdeckt (vgl. MünchKommZPO-*Häublein* aaO; *Stein-Jonas-Roth* aaO Rz. 4; *Wieczorek-Schütze-Rohe* aaO; *Zöller-Stöber* aaO Rz. 4; sowie zu § 172 ZPO: BGH, Urt. vom 6.4.2011 – VIII ZR 22/10, NJW-RR 2011, 997 Rz. 13, 15; BVerfG, NJW 2007, 3486, 3488). Benennt der Kläger eine Person – bspw. den vorprozessualen Vertreter des Beklagten – als Zustellungsadressaten und erweist sich diese Person als nicht vertretungsbefugt, so trägt der Kläger das damit einhergehende Risiko nicht wirksamer Zustellung. Denn die unzutreffende Benennung des Adressaten darf nicht zulasten des Beklagten gehen (vgl. MünchKommZPO-*Häublein* aaO Rz. 3; § 172 Rz. 6 sowie zu § 172 ZPO: BGH, Urt. vom 6.4.2011 aaO Rz. 13, 15; BVerfG aaO).

[46] (c) Gemessen an diesen Grundsätzen erfüllt ein Kläger seine prozessualen Obliegenheiten in Hinblick auf die Zustellung an einen rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter des Beklagten nur dann, wenn er eine tatsächlich zum Empfang des zuzustellenden Schriftstücks bevollmächtigte Person als Zustellungsadressaten benennt oder jedenfalls ohne Nachlässigkeit darauf vertrauen darf, dass der von ihm als Vertreter Benannte tatsächlich Empfangsvollmacht hat. Letzteres ist dann anzunehmen, wenn ihm vor einer entsprechenden Benennung gegenüber dem Gericht von dem Beklagten oder dessen Bevollmächtigtem Kenntnis vom Bestehen einer Empfangsvollmacht gegeben wurde. Denn lediglich in diesen Fällen hat der Zustellungsversuch Aussicht auf Erfolg. Fehlt es dagegen an einer Empfangsvollmacht und damit an der Vertreterstellung der benannten Person, ist der Zustellungsversuch – von dem unwahrscheinlichen und hier nicht gegebenen Fall der Bevollmächtigung des als Vertreter Benannten nach dessen Benennung im Zustellungsauftrag, aber vor der Zustellung abgesehen – aussichtslos.

[47] (3) Die Feststellungen des BeschwG rechtfertigen nicht die Annahme, die Kl. habe insoweit ihre Obliegenheiten im Sinne des Art. 30 Nr. 1 EuGVO a.F. erfüllt.

[48] (a) Allerdings folgt eine Obliegenheitsverletzung nicht bereits daraus, dass die Kl. in der Klageschrift lediglich angeregt und nicht beantragt hatte, die Klage auch an die Rechtsanwälte A. zuzustellen. Da das Gericht über die Zustellung an einen Empfangsbevollmächtigten gemäß § 171 ZPO nach pflichtgemäßem Ermessen von Amts wegen entscheidet (BGH, Beschl. vom 6.11.2013 – I ZB 48/13, GRUR 2014, 705 Rz. 9 [Inländischer Admin-C]), konnte mehr als eine solche Anregung von der Kl. nicht verlangt werden.

[49] Die Kl. hat die Rechtsanwälte A. auch zweifelsfrei als weitere Zustellungsadressaten neben der Bekl. zu 1) benannt ...

[50] (b) Die Rechtsbeschwerde wendet sich aber mit Erfolg gegen die Beurteilung des BeschwG, die Rechtsanwälte A. seien bevollmächtigt gewesen, die Klageschrift im vorliegenden Verfahren entgegenzunehmen; eine entsprechende Vollmacht sei sowohl ihrer vorprozessualen Bevollmächtigung zur Geltendmachung von Ansprüchen mittels eines *letter before claim* als auch der ihnen erteilten Prozessvollmacht für das Verfahren vor dem High Court zu entnehmen.

[51] (aa) Das BeschwG hat seiner Beurteilung allerdings zu Recht englisches Recht zugrunde gelegt. Für das Bestehen, den Umfang und die Auslegung einer rechtsgeschäftlich erteilten Vollmacht ist das Recht des Staats maßgeblich, in dem die Vollmacht ihre Wirkung entfalten bzw. von ihr Gebrauch gemacht werden soll (vgl. BGH, Urteile vom 4.3.2013 – NotZ(Brfg) 9/12[5], BGHZ 196, 271 Rz. 26; vom 3.2.2004 – XI ZR 125/03[6], BGHZ 158, 1, 6; jew. m.w.N.). Bei der Verweisung auf das Recht des Wirkungslands handelt es sich gemäß Art. 4 I 1 Halbs. 2 EGBGB um eine Sachnormverweisung, so dass eine etwaige Rückverweisung nicht beachtlich ist (vgl. *Palandt-Thorn*, BGB, 75. Aufl., Anh zu Art. 10 EGBGB Rz. 1). Da die Rechtsanwälte A. von der Vollmacht am Sitz ihrer Kanzlei in London Gebrauch machen sollten, findet auf die vorprozessual erteilte Vollmacht englisches Recht Anwendung.

[52] Gleiches gilt für die den Rechtsanwälten A. für das Verfahren vor dem High Court in London erteilte Prozessvollmacht. Denn Prozessvollmachten unterliegen in vollem Umfang dem am Gerichtsstand des jeweiligen Prozesses – hier England

---

[5] IPRspr. 2013 Nr. 27.

[6] IPRspr. 2004 Nr. 29.

– geltenden Recht (vgl. BGH, Urt. vom 26.4.1990 – VII ZR 218/89[7], NJW 1990, 3088; MünchKomm-*Spellenberg*, 6. Aufl., Vorb. zu Art. 11 EGBGB Rz. 74 m.w.N.).

[53] (bb) Die Rechtsbeschwerde rügt aber mit Erfolg, dass das BeschwG den Inhalt des maßgeblichen englischen Rechts nur unzureichend ermittelt hat.

[54] (a) Ausländisches Recht ist auch nach der Neufassung des § 545 I ZPO durch das FGG nicht revisibel; die fehlerhafte Ermittlung ausländischen Rechts kann jedoch mit der Verfahrensrüge angegriffen werden (vgl. BGH, Beschl. vom 4.7.2013 – V ZB 197/12[8], BGHZ 198, 14 Rz. 13 ff.; Urt. vom 14.1.2014 – II ZR 192/13[9], NJW 2014, 1244 Rz. 14; jew. m.w.N.).

[55] (ß) Gemäß § 293 ZPO hat der Tatrichter ausländisches Recht von Amts wegen zu ermitteln. Wie er sich diese Kenntnis verschafft, liegt in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Jedoch darf er sich bei der Ermittlung des fremden Rechts nicht auf die Heranziehung der Rechtsquellen beschränken, sondern muss auch die konkrete Ausgestaltung des Rechts in der ausländischen Rechtspraxis, insbesondere die ausländische Rechtsprechung, berücksichtigen. Der Tatrichter ist gehalten, das Recht als Ganzes zu ermitteln, wie es sich in Rspr. u. Lit. entwickelt hat, und dabei die ihm zugänglichen Erkenntnisquellen auszuschöpfen. Vom Revisionsgericht wird insoweit lediglich überprüft, ob der Tatrichter sein Ermessen rechtsfehlerfrei ausgeübt, insbes. sich anbietende Erkenntnisquellen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls hinreichend ausgeschöpft hat (BGH, Urt. vom 14.1.2014 aaO Rz. 15; Beschl. vom 30.4.2013 – VII ZB 22/12[10], MDR 2013, 866 Rz. 39; Urteile vom 23.6.2003 – II ZR 305/01[11], NJW 2003, 2685, 2686; vom 23.4.2002 – XI ZR 136/01[12], NJW-RR 2002, 1359, 1360; vom 26.6.2001 – XI ZR 241/00[13], BGH-Report 2001, 894; vom 30.1.2001 – XI ZR 357/99[14], WM 2001, 502, 503; vgl. auch bereits Senatsurteil vom 24.3.1987 – VI ZR 112/86[15], VersR 1987, 818, 819).

[56] (γ) Derartige Rechtsfehler sind vorliegend gegeben. Das BeschwG hat sich darauf beschränkt, eine allgemeine Stellungnahme des Ansprechpartners des britischen Justizministeriums im justiziellen Netz einzuholen und zwei Entscheidungen britischer Gerichte heranzuziehen, die seine Auslegung des englischen Rechts und der erteilten Vollmachten allerdings bereits nach seiner eigenen Auffassung nicht tragen und auf die es seine Beurteilung deshalb auch nicht stützt. Es hat dagegen weder ein Gutachten eines mit den einschlägigen Fragen zum englischen Recht vertrauten Sachverständigen eingeholt noch aufgezeigt, welche anderweitigen Erkenntnisse zum englischen Recht und zu englischen Auslegungsgrundsätzen seine Beurteilung tragen, die den Rechtsanwälten A. vorprozessual erteilte Vollmacht zur Geltendmachung von Ansprüchen mittels eines *letter before claim* und die ihnen für die Erhebung einer Leistungsklage vor dem High Court erteilte Prozessvollmacht seien nicht auf das konkrete Verfahren beschränkt, sondern erstreckten sich auf die Entgegennahme einer vor einem ausländischen Gericht erhobenen ‚Torpedoklage' (vgl. insoweit *Schuster* aaO 803 f.). Gleiches gilt für seine Annahme, die in einem anderen Staat erhobene ‚Torpedoklage' sei in Hinblick auf die Bevollmächtigung der – in Annex A 4.2 der Practice Direction on Pre–Action Conduct sowie in Rule 20.4 (2)

---

7 IPRspr. 1990 Nr. 25.
8 IPRspr. 2013 Nr. 2.
9 IPRspr. 2014 Nr. 276.
10 IPRspr. 2013 Nr. 286.
11 IPRspr. 2003 Nr. 1b.
12 IPRspr. 2002 Nr. 3.
13 IPRspr. 2001 Nr. 2.
14 IPRspr. 2001 Nr. 1.
15 IPRspr. 1987 Nr. 1.

a) der Civil Procedure Rules genannten – *counterclaim* (Widerklage) gleichzustellen und die Berufung auf das Fehlen einer Vollmacht zur Entgegennahme der vor einem ausländischen Gericht erhobenen ‚Torpedoklage' seitens der Rechtsanwälte A. sei nach englischem Recht als unzulässige Rechtsausübung zu qualifizieren.

[57] Gibt die angefochtene Entscheidung aber keinen Aufschluss darüber, dass der Tatrichter seiner Pflicht nachgekommen ist, das ausländische Recht zu ermitteln, wie es in Rspr. u. Lit. Ausdruck und in der Praxis Anwendung findet, ist revisionsrechtlich davon auszugehen, dass eine ausreichende Erforschung des ausländischen Rechts verfahrensfehlerhaft unterblieben ist (vgl. BGH, Urteile vom 23.4.2002 aaO; vom 26.6.2001 aaO BGHR ZPO § 293 Satz 2 Ermessen 14; vom 8.5.1992 – V ZR 95/91, NJW 1992, 3106, 3107; vom 12.10.1993 – X ZR 25/92, IPRax 1995, 38, 39; Beschl. vom 30.4.2013 aaO) ...

[59] (cc) Entgegen der Auffassung des BeschwG ergibt sich die erforderliche Empfangsvollmacht der Rechtsanwaltsgesellschaft A. auch nicht aus einer entsprechenden Anwendung der Grundsätze über die Duldungsvollmacht [vgl. zur Duldungsvollmacht: BGH, Urt. vom 14.4.2002 – XI ZR 155/01, NJW 2002, 2325 unter II. 3. a) bb) (1)]. Dabei kann offen bleiben, ob diese Grundsätze im Rahmen des § 171 ZPO zur Anwendung kommen (vgl. hierzu BGH, Urt. vom 15.2.1978 – IV ZR 180/76, VersR 1978, 626; Beschl. vom 22.5.1975 – VII ZB 2/75, VersR 1975, 921). Das BeschwG hat übersehen, dass sich die Frage, ob sich die Bekl. zu 1) das Handeln der von ihr beauftragten Rechtsanwälte aufgrund eines Rechtsscheins zurechnen lassen muss, nach englischem Recht bestimmt (vgl. auch *Schuster* aaO 805). Denn bei einem Distanzgeschäft, bei dem – wie hier – der Ort der Abgabe der Willenserklärung (England) und der ihres Zugangs (Deutschland) auseinanderfallen, ist maßgeblicher Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des anwendbaren Rechts jedenfalls dann der Ort der Abgabe der Erklärung des Vertreters, wenn das an dem Handlungsort des Vertreters geltende Recht – wie im Streitfall – zugleich über dessen Vertretungsbefugnis entscheidet. An dieser Rechtsordnung muss sich die Person ausrichten, die aufgrund eines Rechtsscheins auf die Vertretungsmacht einer im Ausland handelnden Person vertraut (BGH, Urt. vom 20.7.2012 – V ZR 142/11[16], WM 2012, 1631 Rz. 31 f.; vgl. auch *Staudinger-Magnus*, BGB, Neub. 2016, Anhang II zu Art. 1 Rom I-VO Rz. 21; MünchKomm-*Spellenberg* aaO Rz. 131, 134; jew. m.w.N.). Nach den nicht angegriffenen Feststellungen des BeschwG kennt das englische Recht aber keine Vertrauenshaftung ...

[61] (4) Nicht tragfähig sind schließlich die Erwägungen des BeschwG, wonach die Zustellung der Klage an die Bekl. zu 2) gemäß Art. 27 I, 30 Nr. 1 EuGVO a.F. Prioritätswirkung auch gegenüber der Bekl. zu 1) begründe (ebenso *Thole* aaO; *Schuster* aaO, 806 f.). Dabei kann offen bleiben, ob es in Hinblick auf das mit den Art. 27 ff. EuGVO a.F. verfolgte Ziel, einander widersprechende Entscheidungen zu vermeiden, für den Eintritt der Prioritätswirkung genügt, dass die Voraussetzungen des Art. 30 EuGVO a.F. gegenüber einem von mehreren Beklagten erfüllt sind, wenn sämtliche Beklagte den Kläger des Ausgangsverfahrens wegen desselben Anspruchs vor dem Gericht eines anderen Mitgliedstaats verklagen (für eine separate Prüfung dieser Voraussetzungen für jeden Beklagten: *Thomas-Putzo-Hüßtege* aaO Art. 32 EuGVVO Rz. 7; *Thole* aaO; vgl. auch zu Art. 14 EuErbVO: BeckOGK-*Schmidt*,

[16] IPRspr. 2012 Nr. 23.

Art. 14 EuErbVO Rz. 6 [Stand: 1.7.2016]). Denn um eine solche Fallgestaltung geht es im Streitfall nicht. Die Parteien beider Verfahren sind nicht identisch. Die Bekl. zu 2) ist an dem Verfahren vor dem High Court nicht beteiligt. Auf sie findet Art. 27 EuGVO a.F. keine Anwendung. Denn die durch die Anrufung des Gerichts ausgelöste Rechtshängigkeitssperre des Art. 27 EuGVO a.F. beschränkt sich auf Klagen zwischen denselben Parteien. Eine daraus ggf. resultierende Aufspaltung des Rechtsstreits nimmt die Bestimmung hin (vgl. EuGH, Urt. vom 6.12.1994 aaO Rz. 34 f., zu Art. 21 EuGVÜ; ebenso BGH, Beschlüsse vom 13.8.2014 – V ZB 163/12[17], WM 2014, 1813 Rz. 9; vom 18.9.2013 – V ZB 163/12[18], WM 2013, 2160 Rz. 9; *Thole* aaO).

[62] 4. Die Entscheidung des BeschwG stellt sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig dar (§ 577 III ZPO). Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerdeerwiderung gilt das LG Stuttgart nicht deshalb als im Zeitpunkt der Einreichung der Klage angerufen, weil die Zustellung an die Bekl. zu 2) über § 189 ZPO auch Zustellungswirkung in Bezug auf die Bekl. zu 1) entfaltete. Wie unter Nr. 3 lit. a ausgeführt, kommt es im Rahmen des Art. 30 Nr. 1 EuGVO a.F. nicht auf die Zustellung, sondern darauf an, ob der Kläger alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um sicherzustellen, dass die Klage dem Beklagten zugestellt wird. Ist dies zu verneinen, ist für die Anwendung des in Art. 27 EuGVO a.F. verankerten Prioritätsgrundsatzes nicht der Zeitpunkt der Klageeinreichung, sondern der der endgültigen Rechtshängigkeit maßgeblich (EuGH, C-523/14 aaO Rz. 55).“

10. Rechts- und Amtshilfe

11. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten

Siehe auch Nrn. 40, 68, 330

Der Beschluss des OLG Düsseldorf vom 8.9.2016 – I-3 W 316/15 – wird gemeinsam mit dem Beschluss des BGH vom 1.6.2017 – IX ZB 74/16 – gemeinsam im Band IPRspr. 2017 abgedruckt.

Der Beschluss des OLG Hamburg vom 23.6.2016 – 6 W 4/16 – wird zusammen mit dem Beschluss des BGH vom 22.6.2017 – IX ZB 61/16 (MDR 2017, 968; RIW 2017, 761; WM 2017, 1428; ZInsO 2017, 2136; ZIP 2017, 1538) – im Band 2017 abgedruckt.

Der Beschluss des OLG Köln vom 20.9.2016 – 8 W 9/15 – wird zusammen mit dem Beschluss des BGH vom 21.9.2017 – IX ZB 83/16 (MDR 2017, 1324; WM 2017, 2031; ZInsO 2017, 2282) – im Band IPRspr. 2017 abgedruckt.

282. *Gemäß Art. 35 I EuGVO alter Fassung wird eine ausländische (hier: finnische) Entscheidung nicht anerkannt, wenn die Vorschriften der Abschnitte 3, 4 und 6 des Kapitels II der EuGVO verletzt worden sind. Die Prüfung einer Verletzung der Regelung in Art. 16 II EuGVO, die in den Abschnitt 4 des Kapitels II der EuGVO fällt, ist hierbei maßgebend.*

[17] IPRspr. 2014 Nr. 236.

[18] IPRspr. 2013 Nr. 255.